

Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

CORONA – KRISE

A. FIXKOSTENZUSCHUSS

Aufgrund der Tatsache, dass auf Basis der „Erstrichtlinie“ zum Fixkostenzuschuss viele Unternehmer nicht förderberechtigt wären, wurde die Richtlinie nunmehr überarbeitet.

Wir haben vor wenigen Tagen die erste Fassung der Richtlinie bereits vorgestellt. Anbei fassen wir daher die Neuerungen aus der Anpassung zusammen:

a. **Begünstigte Unternehmen:**

Die Voraussetzungen für Unternehmen zur Gewährung des Zuschusses sind:

- Das Unternehmen darf am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein (laut EU-Definition – VO 651/2014) **ODER**
 - über das Unternehmen wurde zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. In diesem Fall kann ein Fixkostenzuschuss von maximal EUR 200.000,00 gewährt werden, jedoch dürfen die Beihilfen an das Unternehmen (oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe) De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren bzw. Wirtschaftsjahren in Summe den Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten.

Das bedeutet konkret, dass Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten befinden, eine Maximalförderung von EUR 200.000,00 erhalten, wobei de-minimis Förderungen der letzten drei Jahr auf den Maximalbetrag anzurechnen sind.

Ein Unternehmen befindet sich nach der EU-Definition dann in Schwierigkeiten, wenn das Eigenkapital (Eigenkapital zuzüglich Fremdkapital mit Eigenmittelcharakter) zu mehr als 50% durch Verluste aufgebraucht wurde ODER ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen hierfür vorliegen ODER wenn sich das Unternehmen in einer Umstrukturierungsplan einer staatlich geförderten „Rettung“ befindet Dies gilt jedoch nicht für Jungunternehmer (< 3 Jahre), Einzelunternehmern und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

b. Auszahlung:

Grundsätzlich können Anträge ab 20.5.2020 bis 31.8.2021 über FinanzOnline eingebracht werden, wobei die Auszahlung in drei Tranchen beantragt werden kann:

1. Tranche ab 20.5.2020: 50% des voraussichtlichen Zuschusses: bestmögliche Schätzung
2. Tranche ab 19.8.2020: 25% des voraussichtlichen Zuschusses: bestmögliche Schätzung
3. Tranche ab 19.11.2020: 25%

Die Schätzung erfolgt auf Basis eines Vergleichs der geschätzten oder prognostizierten Umsätze (gem. UStG) des Betrachtungszeitraums 2020 mit den Istumsätzen des Jahres 2019, wobei der Umsatz des Vorjahreszeitraums mittels Durchschnittsbetrachtung ermittelt wird.

z.B.: Betrachtungszeitraum 16.3. bis 15.5.2020

$$\text{Umsatzermittlung 2019} = (\text{März} + \text{April} + \text{Mai})/3 \times 2$$

Alternativ kann als Betrachtungs- und Vergleichszeitraum das 2. Quartal gewählt werden und damit vereinfachend ein Vergleich der Umsätze des 2. Quartals 2019 mit den prognostizierten Umsätzen des 2. Quartals 2020 erfolgen.

Der Wertverlust aus Saisonware und verderblicher Ware und der Steuerberatungskosten kann frühestens mit der 2. Tranche berücksichtigt werden (Nachweispflicht).

Für die Auszahlung der dritten Tranche sind qualifizierte Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich und allfällige Korrekturen aus den Schätzungen der ersten beiden Tranchen zu berücksichtigen. Sofern qualifizierte Daten bereits früher vorliegen, kann bereits mit der 2. Tranche eine Gesamtabrechnung / -beantragung erfolgen.

EMPFEHLUNG:

- Wir empfehlen, die Fixkosten ab 16.3.2020 bereits jetzt zu analysieren, zusammenzufassen und entsprechend zu dokumentieren (Belegkopien, Vertragskopien etc.), um eine möglichst effiziente Antragstellung zu gewährleisten.
- In jenen Fällen, bei denen der Umsatzausfall ab dem 16.3.2020 (nahezu) 100% betrug, wird es in der Regel sinnvoll sein, den Betrachtungszeitraum ab dem 16.3.2020 zu wählen, dies vor allem dann, wenn die förderbaren Kosten über das Jahr verteilt konstant sind. Bei jenen Fällen, bei denen die Entwicklung des Umsatzrückganges aus heutiger Sicht noch nicht eindeutig feststellbar ist und womöglich die förderbaren Kosten unterjährig schwanken (z.B.: zeitabhängige Miete...), empfehlen wir, den Betrachtungszeitraum nicht zu „voreilig“ festzulegen und gegebenenfalls gemeinsam mit der CONVISIO den optimalen Zeitraum in Detail zu analysieren.

B. KURZARBEIT:

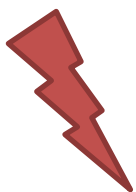
Bei der Kurzarbeit besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung um weitere 3 Monate zu beantragen.

Gemäß Punkt 7.2.1. der Richtlinie gilt folgendes:

Das Unternehmen hat die regionale Geschäftsstelle darüber **rechtzeitig** zu informieren, dass die Voraussetzungen für die Kurzarbeit bzw. die anhaltenden Beschäftigungsschwierigkeiten weiterhin vorliegen. Die Verständigung gilt in aller Regel als rechtzeitig, wenn sie – sofern nichts anderes vereinbart wurde – **mindestens 4 Wochen vor der Verlängerung** erfolgt.

Es ist daher das Kurzarbeits-Antragsbegehren auszufüllen und der Punkt „Begehren um Verlängerung einer KUA mit Projektnr.....“ anzukreuzen.

C. Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz:



Sollten Unternehmen einen Antrag auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz stellen wollen, so ist dieser rechtzeitig (binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen) bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen.

ACHTUNG: Handelsunternehmen konnten ihre Tätigkeit teilweise bereits Mitte April 2020 wieder aufnehmen, die Frist läuft daher in Kürze ab!

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.